Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mein Leben, mein Zuhause –
Wohnberatung und Wohnungsanpassung in NRW

www.mgepa.nrw.de

Ein rutschhemmender Antislip-Belag kann auch nachträglich auf Fliesen oder Duschtassen aufgebracht werden

Den richtigen Bodenbelag wählen

Die Bodenbeläge im gesamten Haus oder in der Wohnung sollten Ihnen so wenig Arbeit wie möglich machen, also leicht zu reinigen und zu pflegen sein. Darüber hinaus gibt es einige weitere wichtige Anforderungen an den Bodenbelag einer barrierefreien Wohnung: Er muss antistatisch, trittelastisch und vor allem rutschhemmend sein, in Bad und Küche auch im nassen Zustand. Materialien wie Kork, Parkett, Holzdielen, Linoleum und PVC-freie Kunststoffböden mit trittelastischer Unterlage entsprechen diesen Anforderungen. Doch auch Fliesen kommen unter dem Aspekt der Barrierefreiheit durchaus in Frage: Kleine Fliesen etwa, die insgesamt mehr Fugen notwendig machen, sind deutlich rutschfester als große. Bei einer Deklaration als „stuhlrollengeeignet“ ist zudem davon auszugehen, dass der Bodenbelag auch Rollatoren und Rollstühlen standhält.

Ungünstig sind hingegen lose liegende Teppiche bzw. Läufer auf häufig genutzten Gehwegen im Haus. Diese können nicht nur verrutschen, sondern entpuppen sich auch aufgrund hoch stehender Kanten oder aufgeworfener Falten schnell als gefährliche Stolperfallen, die am besten umgehend entfernt werden. Wenn Sie auf Ihre einzelnen Teppiche nicht verzichten wollen, können rutschfeste Unterlagen oder spezielle Klebebeläge unter den Läufern eine akzeptable Lösung sein; grundsätzlich sollten Sie dann aber möglichst schweren und glatt aufliegenden Teppichen den Vorzug geben.

Lose Kabel sichern

Auch die übrige Wohnungseinrichtung sollten Sie im Hinblick auf Stolperfallen und mögliche Sicherheitsmängel eingehend begutachten: In Kabelbrücken oder -schächten etwa verschwinden lose herumliegende Kabel oder elektrische Verlängerungen auf Dauer sicher; erste Abhilfe schafft auch festes Paketband, mit dem Sie die Kabel der Länge nach überkleben und auf dem Boden fixieren können. Eine alternative, deutlich professionellere Lösung: die Installierung zusätzlicher Steckdosen. Besonders lange Kabel lassen sich zudem über dem Türrahmen oder direkt entlang der Fußleiste verlegen.

Einen zentralen Ort für das Telefon finden

Das Telefon ist ein wichtiges Instrument, um Kontakt mit Ihren Angehörigen zu halten und im Notfall Hilfe rufen zu können. Deshalb sollte es – auf einem standfesten Tisch – an einem zentralen Ort in der Wohnung stehen, also dort, wo Sie sich am häufigsten aufhalten. Noch praktischer ist ein mobiles schnurloses Modell, das Sie bei sich tragen und in allen Räumen nutzen können. Achten Sie jedoch darauf, dass die Ladestation gut erreichbar und das Mobilteil immer aufgeladen ist. Spezielle Telefonmodelle für ältere Menschen verfügen zudem über Großtasten, die Menschen mit Sehschwäche den generellen Umgang mit dem Gerät erleichtern. Die wichtigsten Rufnummern sollten ebenfalls an einem zentralen Ort platziert werden und im Notfall schnell zu finden sein. Sie können Sie beispielsweise gut lesbar auf einem Zettel notieren und diesen in Augenhöhe über dem Telefon anbringen. Oder Sie speichern die Nummern in Ihrem Telefon – auch in Ihrem Mobiltelefon – so ein, dass Sie sie jederzeit problemlos abrufen können.

Foto: GGT

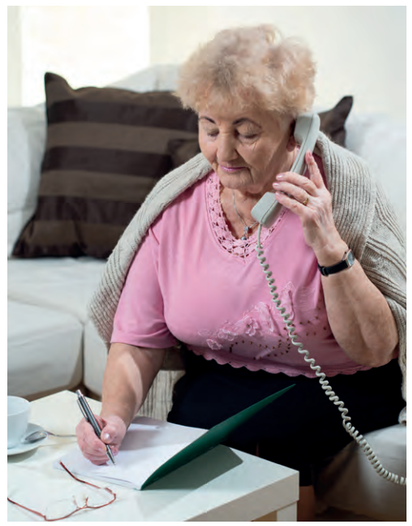

Alle wichtigen Telefonnummern sollten mit einem Griff zur Hand sein. Seniorengerechte Telefonmodelle erleichtern die Bedienung.

Ausreichend Freiraum unter dem Waschbecken bedeutet zugleich mehr Beinfreiheit. Hier ist Platz für einen Rollstuhl oder eine Sitzgelegenheit.

Ein Haltegriff gibt Sicherheit beim Aufstehen. Über große Schalter mit eindeutiger Beschriftung können bei diesem Modell zudem zusätzliche Reinigungsleistungen abgerufen werden.

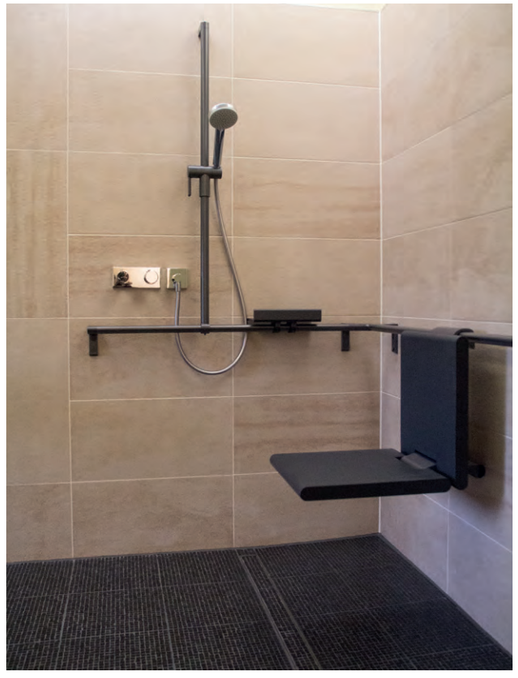

Bequem zu reinigen, rutschsicher, mit Haltegriffen und einem im Bedarfsfall klappbaren Duschhocker: Dieses Bad ist barrierefrei.

Eine bodengleiche Dusche und kleinteilige, rutschfeste Fliesen sorgen hier für Sicherheit.

Foto: GGT

mindestens 80 Zentimetern sinnvoll – zum einen, weil Sie selbst den Durchgang beispielsweise mit einem Rollator leichter passieren können, zum anderen, weil im Bedarfsfall so auch eine weitere, helfende Person besser mit durch die Tür passt.

Ein weiteres, ganz entscheidendes Kriterium für ein sicheres Bad ist das Thema **Rutschsicherheit.** Und die beginnt bereits mit dem Bodenbelag: Optimal sind beispielsweise kleinteilige Fliesen, deren zahlreiche Fugen rutschhemmend wirken. Sie sollten insbesondere im unmittelbaren Bereich der Dusche bzw. Badewanne zum Einsatz kommen, da hier aufgrund der Feuchtigkeit die Gefahr besonders groß ist, auf dem glatten Boden auszurutschen. Auf rutschhemmende Kunststoff-Matten in Wanne oder Dusche sollten Sie hingegen möglichst verzichten; sie sind schlecht zu reinigen und bergen die Gefahr von Schimmelbildung. Besser Sie entscheiden sich gleich für eine Duschtasse oder Wanne mit so genanntem **Antislip-Belag** oder lassen diesen nachträglich aufbringen. Eine solche Beschichtung minimiert durch ihre spezielle, leicht körnige Beschaffenheit die Gefahr des Ausrutschens auf der feuchten Keramik. Nutzen Sie zudem statt einer Duschabtrennung lieber einen **Duschvorhang** vom Raumausstatter. Er ist schwer, klebt nicht am Körper, ist aber leichter zu handhaben und schafft Platz. Festinstallierte Duschtrennwände bieten zwar oft einen höheren Schutz vor Spritzwasser, schränken aber die Bewegungsfreiheit im Badezimmer wesentlich ein, insbesondere bei der Pflege durch Angehörige oder den Pflegedienst.

Waghalsige Kletterpartien in die Wanne sind ebenfalls ein deutliches Sicherheitsrisiko. Bequemer haben Sie es mit einem **Wannensitz** oder einem **Wannenlifter,** der sich nach Bedarf mit einer Hand heben und senken lässt und so den Ein- und Ausstieg deutlich erleichtert. Ein solcher Lifter lässt sich jedoch tatsächlich nur dann effektiv nutzen, wenn Sie die Beine – auch ohne Hilfe – noch über den Rand der Badewanne heben können. Zudem ist ein solches Gerät nur schwer und mit einigem Aufwand wieder aus der Wanne zu entfernen; lebt also eine weitere Person im Haushalt, die auf die Nutzung des Lifters nicht angewiesen ist, könnte es für diese zu Beeinträchtigungen kommen. Falls Ihnen trotz Hilfsmitteln die Benutzung der Badewanne ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich ist, sollten Sie darüber nachdenken, nachträglich eine Dusche einzubauen. In Mietwohnungen muss dazu allerdings aufgrund der baulichen Umbaumaßnahmen die Genehmigung des der Vermieterin oder des Vermieters eingeholt werden, auch wenn dieser seine Zustimmung nur mit berechtigtem Interesse verweigern darf. Ideal ist eine **bodengleiche Dusche.** Ist diese bautechnisch nicht realisierbar, kann eine **superflache Duschtasse** ein sinnvoller Ersatz sein. Die

Pflege-/Krankenkassen

Wenn Sie Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen oder Pflegehilfsmittel nach § 40 nach dem Pflegeversicherungsgesetz beantragen wollen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- anerkannte Pflegebedürftigkeit,
- Ermöglichung bzw. Erleichterung der häuslichen Pflege,
- Wiederherstellung möglichst selbstständiger Lebensführung.

Die bei der Pflegekasse zu beantragenden Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes müssen sämtliche aktuell notwendigen Anpassungsmaßnahmen enthalten. Bei Veränderung der Pflegesituation kann erneut eine Maßnahme beantragt werden. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Die Kosten für Hilfsmittel werden nach § 33 SGB V von Ihrer Krankenkasse übernommen, wenn sie erforderlich sind um

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung auszugleichen.

Nähere Informationen über Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel (Gehhilfen, Hausnotruf, I, Sehhilfen u.a.m.) gibt es bei den Pflege- und Krankenkassen (z. B. Hilfsmittelverzeichnis).

Interessant ist auch die Möglichkeit, während eines Umbaus die Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Die Pflegekosten werden von der Pflegekasse bezuschusst. Unterkunft und Verpflegung müssen selbst gezahlt werden. Die notwendigen Investitionskosten einer Kurzzeitpflegeinrichtung werden durch Zahlung eines auf die einzelne Nutzerin bzw. den einzelnen Nutzer bezogenen Aufwendungszuschuss gefördert. Zuständig ist der örtliche Sozialhilfeträger. Ist eine längere Kurzzeitpflege geplant oder ist der Anspruch schon aufgebracht, können nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege für die Finanzierung von Kurzzeitpflege umgewidmet werden.

Landschaftsverbände in NRW: Kriegsopferfürsorge und Schwerbehinderte

Für Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (Leistungen für Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigte, Opfer von Straftaten, Opfer von unrechtmäßiger Haft in der ehemaligen DDR etc.) sind die Landschaftsverbände in Köln und Münster zuständig. Die Leistungen sind einkommensabhängig.

Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn Sie Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung beziehen wollen, gelten für den Erhalt von Leistungen wie Hilfsmittel, Wohnungshilfe (Anpassung des Wohnraums oder Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums) folgende Voraussetzungen: Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit und Versicherung der Betroffenen. Die Antragstellung erfolgt über die Berufsgenossenschaften.

Gesetzliche Rentenversicherung

Auch von der Rentenversicherung sind unter bestimmten Bedingungen Leistungen zu erhalten. Sie nennen sich Hilfsmittel und berufsfördernde Leistungen (Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes). Voraussetzung für deren Erhalt sind die erhebliche Gefährdung (Ziel: Abwenden der Minderung der Erwerbsfähigkeit) oder die Minderung der Erwerbstätigkeit (Ziel: Verbesserung der Verminderung) sowie versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

Sozialamt / Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe und Altenhilfe

Um Leistungen vom Sozialamt zu erhalten, werden Einkommens- und Vermögensgrenzen und/oder der Grad der Behinderung bzw. des Pflegebedarfs berücksichtigt. Das gilt zum Beispiel für: Hilfsmittel, Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, Hilfe zur Pflege, Kurzzeitpflege, Blindenhilfe, Altenhilfe. Das Sozialgesetzbuch XII ist immer nachrangig. Das bedeutet: Erst greifen alle anderen Gesetze. Beratung gibt es auch bei den Servicestellen für Rehabilitation nach SGB IX. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt muss eine solche Beratungsstelle haben.

Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Für Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte gilt: Die Betroffenen dürfen nicht nur vorübergehend funktionsbeeinträchtigt sein. Stattdessen muss ein mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate dauernder körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand vorliegen, der deutlich von der für das Alter typischen Konstitution abweicht. Leistungen: Hilfsmittel, technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz, Kosten für Ausbau der Wohnung (nur im Zusammenhang mit Arbeitsplatz), Abwicklung über SGB VI, Rentenversicherungsträger.

Beamte, Beamtinnen und Selbstständige müssen für Mittel aus der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (Antragstellung über Hauptfürsorgestelle - Integrationsamt) folgende Voraussetzungen erfüllen: anerkannte Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 50 oder mehr) und vorhandener Arbeitsplatz. Dabei sind Einkommensgrenzen zu beachten. Die Leistungen umfassen Zuschüsse oder Darlehen für Anpassung, Anschaffung oder Umzug in behindertengerechten Wohnraum.

Steuerliche Vergünstigungen

Wenn Sie steuerpflichtig sind, können Ihre Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau des Hauses oder der Wohnung als außergewöhnliche Belastungen angerechnet werden. Bis zu 20 Prozent vom Arbeitslohn aus einer Handwerkerrechnung bei einer Modernisierung oder Renovierung, maximal aber 1.200 Euro, können in der Steuererklärung steuermindernd von der Steuerschuld abgezogen werden.

Stiftungen

Im Handbuch der Deutschen Stiftungen kann geprüft werden, welche überörtlichen bzw. örtlichen Stiftungen ggf. zur Unterstützung der Finanzierung in Frage kommen. Das Verzeichnis Deutscher Stiftungen ist auch in öffentlichen Bibliotheken einsehbar. Bestelladresse: www.stiftungen.org

Kommunale Sondermittel

Manche Kommunen und Kreise verfügen über kommunale Sondermittel. Informationen gibt es bei der jeweiligen Kommune/Gemeinde oder der Wohnberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Wohnungsamt, Wohnungsbauförderungsamt / Wohnungsbau- und Modernisierungsförderung, auch für Menschen mit Behinderungen

In Nordrhein-Westfalen werden beispielsweise investive Maßnahmen im Bestand (BestandsInvest) gefördert, mit denen die Reduzierung von Barrieren in bestehenden Mietwohnungen und Eigenheimen sowie Eigentumswohnungen erreicht werden soll. Dieses Darlehen können alle Vermieterinnen und Vermieter beantragen. Es gibt weder persönliche noch finanzielle Voraussetzungen. Das Ziel: die Schaffung möglichst vieler barrierearmer Wohnungen. Die genauen Richtlinien können Sie beim örtlichen Wohnungsamt bzw. Wohnungsbauförderungsamt erhalten.

Hausbank (für die Beantragung eines Darlehens) / Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Beantragung von Zuschüssen)

Günstigere Darlehen für den alters- und behindertengerechten Umbau als bei der Hausbank gibt es über KfW-Mittel, die jedoch über die Hausbank beantragt werden müssen. Zuschüsse bis zu 5.000 Euro für eine entsprechende Sanierung müssen direkt bei der KfW beantragt werden. Diese Mittel können sowohl Vermietende als auch Mietende beantragen. Bei einem Mietverhältnis ist vorab die Zustimmung des Vermietenden einzuholen. Es gibt weder persönliche noch finanzielle Voraussetzungen. Das Ziel ist auch hier die Schaffung möglichst vieler barrierearmer Wohnungen.

Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer

Kosten für Wohnungsanpassungsmaßnahmen können natürlich auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Wohnung oder eines Hauses selbst übernommen werden – egal ob sie im Eigentum oder im gemieteten Wohnraum leben. In vielen Fällen tun sie das auch, weil sie keinen Anspruch auf eine Förderung haben. Manchmal erklären sich auch Eigentümerinnen und Eigentümer bereit, Kosten für Maßnahmen zu übernehmen, vor allem dann, wenn sie davon überzeugt sind, dass diese den Wohnungswert steigern.

Eine unabhängige Beratung, auch zur Finanzierung, leisten die Wohnberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Sie kennen die richtigen Stellen, an die Sie sich wenden können, unterstützen bei der Antragstellung und helfen auf jeden Fall weiter.

Viele Fördermöglichkeiten lassen sich auch ergänzend am eigenen Computer recherchieren.

Ausstellungen

Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Das interdisziplinäre Team des FTB der Evangelischen Stiftung Volmarstein in Wetter arbeitet seit 1991 an der Erforschung, Erprobung und Anwendung moderner Technologien für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Technologien und Hilfsmittel, die vor Ort unter anderem in einer Demonstrations- und Versuchswohnung ausgiebig getestet werden können. Zudem verfügt das FTB über einen eigenen Info-Bus, mit dessen Hilfe Teile der Ausstellung auch außerhalb des Forschungsinstitutes präsentiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
FTB – Forschungsinstitut Technologie und Behinderung
Grundschötteler Straße 40
58300 Wetter/Ruhr
Telefon 02335 96 81 22
E-Mail: wohnberatung@ftb-esv.de
www.ftb-esv.de GGT

Deutsche Gesellschaft für Gerontotechnik®

Das umfangreiche Ausstellungszentrum zum Thema Bauen und Wohnen gliedert sich in die Bereiche Mobilität, Pflege, Küche und Haushalt, Badwelten und Haustechnik, Elektro- und Gebäudeautomation sowie Sicherheit und Kommunikation. In einem eigenen Musterhaus wird demonstriert, wie generationengerechtes Bauen in der Praxis aussehen kann – und welche Planung und empfehlenswerte Produkte es erfordert. Das Ziel: ein stimmiges, generationenübergreifendes Wohnumfeld.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
GGT Deutsche Gesellschaft für Gerontotechnik®
Max-Planck-Straße 5
58638 Iserlohn
Telefon 02371 95 950
www.gerontotechnik.de

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat "Reden, Publikationen"
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
E-Mail: info@mgepa.nrw.de
Internet: www.mgepa.nrw.de

Kontakt
Referat "Beratung für Pflegebedürftige, Pflegende Angehörige, Landesförderplan"
Stephan Erkelenz
Telefon: 0211 8618 3241
E-Mail: stephan.erkelenz@mgepa.nrw.de

Gestaltung/Text
Redaktionsbüro Schacht 11, Essen
Volker Pecher, Essen

Druck
Druckstudio GmbH, Düsseldorf

Fotos/Illustrationen
Titelseite: © Alexander Raths/Fotolia; © Viacheslav Iakobchuk/Fotolia; © logoboom/iStock.com; S. 3: Porträt Barbara Steffens: © MGEPA NRW/Franklin Berger; S. 5: © VadimGuzhva/Fotolia; S. 6, 12, 21, 28, 42, 50, 52, 53: © Ingo Bartussek/Fotolia; S. 7: © De Visu/Fotolia; S. 8: © Andy Dean/Fotolia; S. 9: © OlegDoroshin/Fotolia; © WoGi/Fotolia; S. 10: © Glenda Powers/Fotolia; S. 11: © Robert Kneschke/Fotolia; S. 11, 19, 25, 40, 41: © MGEPA NRW; S. 12, 27, 30, 39: © kosi-web.de; S. 13, 54: © Kzenon/Fotolia; S. 14, 17, 19, 25, 26, 36, 37, 41: © GGT/Schacht11; S. 14, 17: ©Photographee.eu/Fotolia; S. 15: © Aktion Das sichere Haus/DSH; S. 16: © Grip-AntiRutsch.com/GriP Safety Coatings AG; S. 17: © Matthias Buehner/Fotolia; S. 20, 22, 29: © Schacht 11; S. 20: © britta60/Fotolia; S. 21: © WestPic/Fotolia; S. 22: © LoloStock/Fotolia; S. 23: © upixa/Fotolia; S. 24, 30: ©Jenny Sturm/Fotolia; S. 24: © StudioLaMagica/Fotolia; S. 26: © cameleonpictures/Fotolia; S. 27: © kali9/iStock.com; S. 29: © Anneke/Fotolia; S. 30: © Günter Menzl/Fotolia; S. 31: © Patrizia Tilly/Fotolia; S. 31, 33: © Gabriele Rohde/Fotolia; S. 32: © alexraths/ClipDealer; S. 35: © RAM/Fotolia; S. 36: © Inga Nielsen/Fotolia; S. 37: © Jörg Lantelme/Fotolia; S. 38: © 3bugsmom/iStock.com; © Indexa GmbH; S. 41: © euthymia/Fotolia; S. 42: © alho007/ClipDealer; S. 43: © Gina Sanders/Fotolia; S. 44: © Feverpitched/iStock.com; S. 45: © goodluz/Fotolia; S. 49: © Wavebreak-MediaMicro/Fotolia; S. 51, 55: © GordonGrand/Fotolia; S. 53: © gpointstudio/Fotolia; S. 55: © Monkey Business/Fotolia; Umschlagseite (hinten), Gebäude des Ministeriums: © MGEPA NRW/Ralph Sondermann; Wir danken dem Zentrum für Gerontotechnik in Iserlohn und der Arbeiterwohlfahrt Essen für die freundliche Unterstützung.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© 2017/MGEPA 202

Die Druckfassung kann bestellt oder heruntergeladen werden:
- im Internet: www.mgepa.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 0211 837-1001

Nordrhein-Westfalen direkt
Bitte die Veröffentlichungsnummer **202** angeben.